

Preisblatt

1. Strompreis

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen. Der zu zahlende Strompreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen: dem Börsenpreis (1.1), dem Vertriebskostenaufschlag (1.2), dem Service-Grundpreis (1.3) sowie den weiteren Kostenbestandteilen (1.4) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

1.1 Börsenpreis

Die Höhe des Börsenpreises kann bei Vertragsschluss noch nicht feststehen, sondern ergibt sich für den jeweiligen Liefermonat als einheitlicher mengengewichteter Durchschnittspreis in ct/ kWh, der sich im Detail wie folgt errechnet: Der Verbrauch des Kunden für jede einzelne Viertelstunde im Liefermonat in Kilowattstunden (kWh) wird multipliziert mit dem jeweiligen an der Energiebörse EPEX Spot SE am Spotmarkt veröffentlichten Markträumungspreis für die betreffende Viertelstunde, der zuvor in ct/kWh umgerechnet wurde. Die sich ergebende Summe wird durch den Gesamtverbrauch des Kunden im betreffen Liefermonat geteilt. Als veröffentlichter Markträumungspreis gilt der an der Energiebörse EPEX Spot SE (www.epexspot.com/en/market-data) am Vortag für die betreffende Lieferstunde des betreffenden Liefertages veröffentlichte Preis für das Produkt „Index Price - Auction - Day Ahead – SDAC – (View: Table) - Market Area DE-LU“ (nachstehend „Marktprodukt“) genannt.

Sollte der Name des Marktproduktes umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung des Marktproduktes ergibt, wird das umbenannte Marktprodukt ab dem Zeitpunkt seiner Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat der Lieferant das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot SE veröffentlichte Markträumungspreis auf der Internetseite www.epexspot.com/en/market-data falsch angezeigt, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch des Kunden anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen. Sollte dieser Fall eintreten, soll der Lieferant den Kunden hierüber informieren. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich die Markträumungspreise für den Folgetag im Onlineportal <https://lastgangportal.swgoe.de/veroeffentlichen>, sobald diese feststehen.

1.2 Vertriebskostenaufschlag

Der Vertriebskostenaufschlag enthält die zusätzlich zum Monats-Energiepreis bestehenden Kosten für Herkunftsnachweise i. S. d. § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz, für den Marktzugang sowie Risikoaufschläge und einen Anteil der Marge und beträgt 3,00 Cent/kWh.

1.3 Service-Grundpreis

Der Service-Grundpreis enthält die Kosten für Kundenbetreuung und Abrechnung sowie einen Anteil der Marge und beträgt 120,00 Euro/Jahr.

1.4 Weiteren Kostenbestandteile

Zusätzlich zum Börsenpreis, dem Vertriebskostenaufschlag sowie dem Service-Grundpreis zahlt der Kunde folgende Preisbestandteile in der gesetzlich geltenden bzw. vom zuständigen Netzbetreiber jeweils vorgegebenen Höhe:

- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte
- das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen
- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe
- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG
- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)
- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG
- die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG,
- die Stromsteuer

1.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 1.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert

1.6 Auf alle Preise und Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 1.4 bzw. 1.5 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

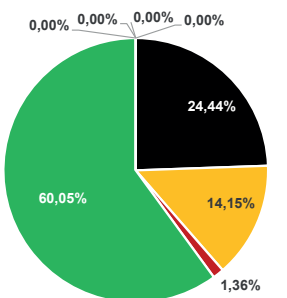
2. Änderung des Service-Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags

2.1 Änderungen des Vertriebskostenaufschlags gemäß Ziffer 1.2 und des Service-Grundpreises gemäß Ziffer 1.3 mit Ausnahme der jeweils darin enthaltenen Marge durch den Lieferanten erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB (Erhöhungen oder Senkungen). Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten (ausgenommen die jeweilige Marge) nach Ziffer 1.2 und 1.3 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.1 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.1 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.

2.2 Änderungen des Vertriebskostenaufschlags gemäß Ziffer 1.2 und/oder des Service-Grundpreises gemäß Ziffer 1.3 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

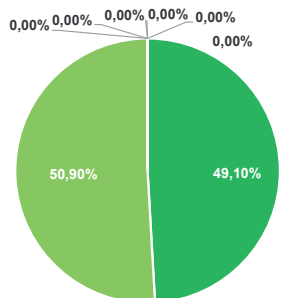
Stromkennzeichnung für das Jahr 2024 gemäß § 42 Abs.2 Energiewirtschaftsgesetz

Gesamtenergieträgermix des Unternehmens



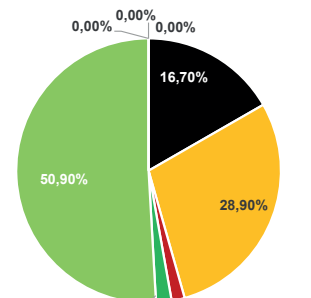
Lieferland Herkunftsnachweise:
Kroatien 3,03 %; Finnland 14,08 %; Frankreich 66,62 %; Deutschland 15,18 %; Italien 0,08 % 3,26 % Norwegen 1,01 %

Produktmix GöStrom

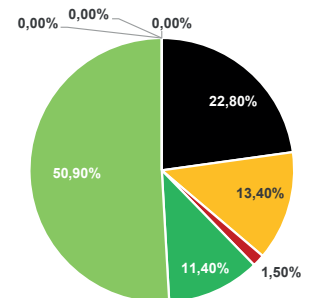


Lieferland Herkunftsnachweise:
Finnland 7,89 %; Frankreich 48,80 %; Deutschland 40,61 %; Norwegen 2,70 %

Verbleibender Energieträgermix



Energieträgermix Deutschland



Kohle
 Erdgas
 Kernenergie
 Sonstige fossile Energieträger
 Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
 Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage

Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
 Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage